

Satzung des Vereins

„Förderverein Lokale Agenda 21 für Stadt Gießen und Landkreis Gießen e.V.“

Präambel

Auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Juni 1992 haben die Regierungen der Welt einen Handlungsrahmen für den Weg ins 21. Jahrhundert verabschiedet – die Agenda 21. Das Ziel ist, eine ökologisch verträgliche, wirtschaftlich leistungsfähige und sozial gerechte Entwicklung in den Ländern zu erreichen. Im Kapitel 28 des Abschlussdokumentes werden die Städte und Gemeinden aufgefordert, in einem Dialog mit ihren Bürgern, den örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft einzutreten und eine Lokale Agenda 21 zu beschließen.

Die Mehrzahl der Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen sowie die Stadt Gießen haben eine Lokale Agenda 21 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Agenda-Arbeitsgruppen arbeiten mit Hilfe der Verwaltung an der Umsetzung der gesteckten Ziele.

Um diese bestehenden Agenda-Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit zu fördern und weitere Akteure aus der Stadt Gießen und dem Landkreis Gießen, der örtlichen Wirtschaft, den Vereinen und Verbänden, Parteien und Initiativen für eine konstruktive Agenda-Arbeit zu gewinnen und einzubeziehen, hat sich die Schaffung einer rechtsfähigen Konstruktion in Form eines Vereines als sinnvoll und wünschenswert erwiesen, die der Unterschiedlichkeit der Akteure und ihrer eigenen Meinungsbildung ebenso Rechnung trägt wie die Notwendigkeit transparenter und effizienter Abstimmung untereinander.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Lokale Agenda 21 für Stadt Gießen und Landkreis Gießen“. Mit Eintrag ins Vereinsregister trägt er den Zusatz „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Linden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und den Umweltschutz zu fördern.

Der Verein soll die Lokalen Agenden 21 in Stadt Gießen und Landkreis Gießen bei der Umsetzung ihrer Leitbilder ideell und materiell unterstützen sowie ihre Aktivitäten vernetzen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, um weitere Personen, Organisationen und Institutionen zur Mitarbeit sowie Mitglieder, Sponsoren und Spender zu gewinnen.

Ein Ziel des Vereins ist die Gründung einer Bürger-Stiftung, die Agenda-Projekte finanziert oder zu deren Finanzierung er beiträgt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

Der Verein kann einen Beirat bilden. Vereinsmitglieder können in Beiräte sowie andere Gremien (z.B. Agenda-Rat der Stadt Gießen) entsandt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres durchgeführt.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand ein. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugehen.

Durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzungsänderung
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen. Sie prüft und genehmigt die Jahresabrechnung
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge von Mitgliedern und Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor/inn/en. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüssen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, darunter

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem Stellvertreter/in

3. der/dem Schriftführer/in
4. der/dem Schatzmeister/in
5. der /dem Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Politische Mandatsträger können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Vertretungs- berechtigt i. S. § 26 BGB sind die/der 1.Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in

Der Vorstand lädt schriftlich drei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die/Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte in Zusammenarbeit mit der/dem Schatzmeister/in.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Finanzausschüsse, Spenden, Beiträge und Eigenmittel.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ist bei einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so genügt bei

einer zweiten Mitgliederversammlung mit demselben Tagungsordnungspunkt die einfache Mehrheit der Anwesenden zur Beschlussfassung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein verbleibendes Vermögen der sozialen Stiftung „Anstoß“ in Gießen, gegründet Prof. Dr. Heinz Josef Varain, zu.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 24. September 2002 in Kraft.

Gießen, den 24. September 2002 .

Gründungsmitglieder:

1. Richard Berg, 2. Georg Aping, 3. Wolfgang Michaeli, 4. Bernhard Kröger, 5. Gerhard Wiesmeier,
6. Peter Sommer, 7. Jürgen Denker

Der Förderverein Lokale Agenda 21 für Stadt Gießen und Landkreis Gießen e.V., Kanzleiberg 7, 35390 Gießen, ist beim Amtsgericht in Gießen im Vereinsregister am **16.10.2002 unter VR 2560** eingetragen. Beim Finanzamt Gießen wird der Förderverein unter der **Steuernummer 020-250 6499 4-K7** geführt. Die Gemeinnützigkeit ist anerkannt.

Satzungsänderungen gemäß Beschluss der Jahresmitgliederversammlung

am 10. Mai 2007:.

In § 1 Vereins

- Bisher: Sitz des Vereins ist Gießen.
- Neu: Sitz des Vereins ist Linden.

In § 6 Mitgliederversammlung

- Bisher: Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres durchgeführt.
- Neu: Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres durchgeführt.

In §7 Vorstand

- Bisher: Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern,
- Neu: Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern,